



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 14.08.2023

Name

Roosplan  
Herrn

Durchwahl 0711 904-12132

Aktenzeichen RPS21- 2434-377/66/4  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
[stellungnahmen@roosplan.de](mailto:stellungnahmen@roosplan.de)

 **Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Münster“, Stadt Stuttgart,  
HIER: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 06.07.2023

Sehr geehrter Herr ; sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

**Landwirtschaft**

Abt. 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

**Naturschutz:**



Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabenbereich wurden Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse verzeichnet. Es ist geplant diese in angrenzende Ersatzhabitats umzusiedeln.

Der Fang der Tiere mittels einer sogenannten Eidechsenangel/Schlinge bedarf einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV.

Der entsprechende Antrag hierfür wurde bereits am 09.02.2022 eingereicht und die Ausnahme mit dem Schreiben vom 17.02.2022 des Regierungspräsidiums Stuttgart erteilt. Da diese Ausnahme bis zum 30.11.2022 befristet war und kein entsprechender Antrag auf Verlängerung bei der höheren Naturschutzbehörde eingegangen ist, wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen entscheidungsgemäß umgesetzt wurden. Anderenfalls wäre ein neuer Antrag zu stellen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Referat 55, ☎ 0711/904-15513, ✉

[@rps.bwl.de](mailto:@rps.bwl.de)

Frau Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉

[@rps.bwl.de](mailto:@rps.bwl.de)

### **Landesamt für Denkmalpflege**

*Flächen des Plangebietes sind Teil eines ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmales gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ (Listen-Nr. 18), in dem Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind.*

*Bodeneingriffe in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Im Vorfeld der Erschließung sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden.*

Dies ist bereits im Textteil unter Punkt R 4. Entsprechend aufgenommen worden. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr  
Mail: @rps.bwl.de

Tel. 0711/904-45404, E-

### **Anmerkung**

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de).

### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.